

Marktordnung
für den Bauern- und Kunsthandwerkermarkt der Verbandsgemeinde Baumholder
am 10. September 2017 in Berglangenbach

§ 1 Zweck des Marktes

Der von der Verbandsgemeinde Baumholder durchgeführte Bauernmarkt dient in erster Linie der Förderung der heimischen Landwirtschaft. Er soll den Teilnehmern Möglichkeiten zur Selbstvermarktung ihrer Produkte eröffnen und den Besuchern einen Eindruck von der Vielseitigkeit und Güte der angebotenen Erzeugnisse vermitteln. Die nachfolgenden Bestimmungen der Marktordnung haben im wesentlichen die Aufgabe, daß gesetzliche Vorschriften eingehalten, der Marktzweck sichergestellt und ökologische Erfordernisse beachtet werden.

§ 2 Marktleitung

Zur Vorbereitung und Durchführung des Bauernmarktes wird von der Verbandsgemeindeverwaltung und der Gemeinde Berglangenbach eine aus mehreren Personen bestehende Marktleitung gebildet. Neben den sich aus der Marktordnung ergebenden Aufgaben obliegt ihr u. a. die Zuordnung der Standplätze sowie die Einhaltung und Durchsetzung der Marktordnung.

§ 3 Zugelassene Anbieter und Aussteller / Teilnehmergebühren

Grundsätzlich können als Anbieter / Aussteller am Markt teilnehmen:

- a, Erzeuger und gewerbliche Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte der VGV Baumholder
- b, Kunsthandwerker, die handgefertigte Waren anbieten
- c, die örtlichen Vereine und Gewerbetreibende der Gemeinde Berglangenbach, soweit das ausgeübte Gewerbe im Zusammenhang mit den auf dem Markt angebotenen Waren steht,
- d, Erzeuger und gewerbliche Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte aus den umliegenden Kreisen.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Marktleitung; bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität ist für die Zulassung grundsätzlich das Datum des Eingangs der Anmeldung entscheidend. Zur Vervollständigung des Angebotes sowie zur Gewährleistung des Marktzweckes (§ 1) kann die Marktleitung auch andere, als die in Absatz 1 genannten Anbieter bzw. Aussteller zulassen.

Die Standgebühr wird von der Marktleitung festgesetzt. Die Standgebühr ist bis zum 31.08.2017 zu überweisen, sonst verfällt die Teilnahmeberechtigung. Bei nicht Teilnehmen am Markt wird die Standgebühr vom Marktbetreiber einbehalten.

§ 4 Marktgebote

Von den Teilnehmern sind im Einzelnen folgende Maßgaben zu beachten:

- a) Der Aufbau der Stände kann am Samstag, den 13.09.2014 von 14.00 bis 18.00 Uhr und Sonntag, den 14.09.2014 von 7.00 - 10.45 Uhr erfolgen. Aus organisatorischen Gründen und weil viele Besucher schon früher kommen, dürfen Sonntags nach 10.00 Uhr keine Kraftfahrzeuge mehr an die Stände fahren.
- b) Alle Verkaufs-, Ausstellungs- und Informationsstände müssen am Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Abbau der Stände kann am Sonntag, den 14.09.2014, ab 18.15 Uhr erfolgen.
- c) In der Nähe der Stände werden Strom-Verteilerkästen aufgestellt. Entsprechendes gilt auch für die Wasserversorgung. Die Verbindung zwischen diesen Verteilerkästen und den Ständen obliegt den Standbetreibern. Nach vorheriger Anmeldung wird jeweils nur 1 Stromanschluß und 1 Wasseranschluß bereitgestellt; Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen und Schlauchmaterial sind daher mitzubringen. Anfallendes Schmutzwasser ist dem Abwasserkanal zuzuführen;
- d) Der Verkaufsstand muss mit genauer Betreiberanschrift deutlich lesbar gekennzeichnet sein;
- e) Warenangebote sollten sich auf selbst erzeugte bzw. im Landkreis bzw. den umliegenden Landkreisen hergestellte Produkte beschränken;
- f) Für die Verabreichung von Speisen und Getränken ist Einweggeschirr zu verwenden.
- g) Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich. Müllsäcke sind mitzubringen und anfallender Müll ist nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen;
- h) Warenanbieter haben eine Preisauszeichnung im Sinne der Preisangaben VO anzubringen;
- i) Sofern Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind die **lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten!**
- j) Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend dürfen keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- k) Der Getränkeverkauf (ausgenommen Schnäpse, Brände, Liköre) ist der Gemeinde Berglangenbach vorbehalten.

Verstöße gegen die Marktordnung an den Markttagen können ein Marktverbot zur Folge haben.